

fahrungen und Erkenntnisse, insbesondere über Begleitumstände und begünstigende Bedingungen bei der Begehung von Straftaten, müssen den örtlichen Organen aufbereitet und konzentriert zugeleitet werden. Andererseits sind die örtlichen Organe der Staatsmacht verpflichtet, den Gerichten notwendige Informationen über den Prozeß der Wiedereingliederung Straftatlassener und über Bedingungen, die Straftaten begünstigen, zu geben, damit diese sie in den Hauptverhandlungen verwenden können. Von Bedeutung ist dabei, daß die beiderseitig zu gebenden Informationen überarbeitet und entsprechend aufbereitet sind, um das jeweilige Organ in die Lage zu versetzen, aus ihnen sofort notwendige Schlußfolgerungen zu ziehen. Die Konzentration muß also die wesentlichsten Erscheinungen und ihre Bewegung, die Ursachen und begünstigenden Bedingungen, die für einzelne Territorien oder einzelne Bereiche von Bedeutung sind, erfassen, sie müssen eindeutig herausgearbeitet und als Grundlage für die Leitungstätigkeit genommen werden.

Es ist auch notwendig, daß die jährlich mindestens einmal zu erstattenden Berichte von den Gerichten vor den Bezirks- bzw. Kreistagen Auskunft darüber geben, wie sich das Staats- und Rechtsbewußtsein der Bürger entwickelt hat, welche Bedingungen und begünstigenden Faktoren es im jeweiligen Territorium gibt und welche konkreten Maßnahmen erforderlich sind, um in dem jeweiligen Territorium ein komplexes Zusammenwirken zwischen den Sicherheits- und den Rechtspflegeorganen zu erreichen. Das heißt, der Inhalt dieser Berichterstattung der einzelnen Gerichte an die örtlichen Volksvertretungen muß durch die jeweils konkrete Situation im örtlichen Bereich mit bestimmt werden. Das schließt nicht aus, daß auch andere Probleme (z. B. Ergebnisse von Kontrollen der Bezirksgerichte gegenüber den Kreisgerichten) mit behandelt werden. Nur eine solche Grundlage hilft mit, daß die örtlichen Volksvertretungen ihrer Aufgabe gerecht zu werden vermögen, Zentren des Kampfes gegen Straftaten und andere Rechtsverletzungen zu sein und das ganze System unserer Staatsorgane in jeder Stadt, in jedem Kreis, in jedem Bezirk zielgerichtet für eine hohe öffentliche Ordnung und Sicherheit wirksam werden zu lassen.

3.1.2. Zum Zusammenwirken mit der Deutschen Volkspolizei

Im § 5 des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei ist die Zusammenarbeit mit den örtlichen Volksvertretungen und deren Organen und darin eingeschlossen die Informationspflicht der Deutschen Volkspolizei ihnen gegen-